ZUCHTORDNUNG (ZO)

Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

1. PRÄAMBEL 3

2. ZUCHTRECHT 4

2.1. Züchter 4

2.2. Sondergenehmigung 4

2.3. Mieten von Zuchthündinnen 4

2.4. Verkauf von Welpen 4

2.5. Künstliche Besamung 5

3. ZUCHTBERATUNG UND KONTROLLE 5

3.1. Zuchtleiter 5

3.2. Zuchtwarte 6

3.2.1. Einschränkende Bestimmung 7

4. ZUCHT 7

4.1. Zuchtvoraussetzung 7

4.1.1. Allgemeines 7

4.1.2. Zuchtzulassung 9

4.1.3. Zuchtzulassung hinsichtlich erblicher Defekte 10

4.1.3.1. Nicht zur Zucht zugelassen werden Hunde mit: 10

4.1.4. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere 11

4.1.5. Häufigkeit der Zuchtverwendung 11

4.1.6. Zucht mit mehreren Hovawart-Hündinnen 11

4.1.7. Wurfstärke 11

4.1.8. Ammenaufzucht 12

4.2. Zuchtveranstaltungen 12

4.2.1. Zweck 12

4.2.2. Arten der Zuchtveranstaltungen 12

4.3. Deckakt 13

4.3.1. Allgemeines 13

4.3.2. Pflichten des Deckrüdenbesitzers 14

4.3.3. Pflichten des Hündinnenbesitzers 15

4.3.4. Wurfabnahme 16

5. ZUCHTBUCH 17

6. AHNENTAFEL 18

7. ZUCHTGEBÜHREN 18

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 19

1. Präambel

Der Hovawart ist ein vielseitiger Familienhund, der ursprünglich dazu gezüchtet wurde, Haus und Hof zu bewachen. Zudem kann er auch in Rollen wie etwa als Therapie- oder Rettungshund eingesetzt werden.

Das Ziel des Hovawartzuchtvereins (HZV) besteht darin, die Reinzucht des Hovawarts in seiner Vielfalt gemäß dem FCI-Standard Nr. 190 zu fördern. Dabei wird besonderer Wert auf die Erhaltung des derben und kräftigen Erscheinungsbildes dieser Rasse gelegt, ebenso wie auf die ursprünglichen Wesensmerkmale und positiven Eigenschaften.

Alle in dieser Zuchtordnung festgelegten Maßnahmen dienen dazu, die planmäßige Zucht von gesunden, wesensstarken und funktional belastbaren Hovawarten zu gewährleisten. Voraussetzung dafür ist der lückenlose Nachweis der Abstammung über mindestens fünf Generationen.

Der Fokus liegt vollständig auf dem Hovawart als ausgeglichenem Familienhund und zuverlässigem Hofwächter. Gleichzeitig zeichnet er sich als unbestechlicher Wachhund für Haus und Hof aus, wobei sein Jagdtrieb deutlich reduziert ist.

Die Zucht ist ausschließlich mit gesunden, wesensstarken und reinrassigen Hovawarten erlaubt. Ein Hovawart gilt als erbgesund, wenn er typische Rassemerkmale, den charakteristischen Rassetyp und ein rassetypisches Verhalten vererbt, sicher im Verhalten und sozial verträglich ist und keine genetischen Defekte aufweist, die die Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Genetische Defekte und Erkrankungen werden vom HZV erfasst, an die Zuchtbuchstelle gemeldet, ausgewertet und durch gezielte Zuchtmaßnahmen bekämpft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Hovawart ausschließlich gemäß den Vorgaben dieser Zuchtordnung zur Zucht einzusetzen. Ein rechtlicher Anspruch auf die Zuchtzulassung im HZV besteht nicht.

Im HZV sind Verpaarungen mit einem Inzuchtgrad von bis zu 4,0 % erlaubt, wobei ein möglichst niedriger Inzuchtkoeffizient angestrebt wird. Eine Wiederholung eines Wurfs ist nur mit einer einmaligen Sondergenehmigung zulässig.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text die männliche Form verwendet. Selbstverständlich beziehen sich alle Angaben gleichermaßen auf alle Geschlechter.

2. Zuchtrecht

2.1. Züchter

Als Züchter eines Hundes wird der Besitzer oder Halter der Hündin zum Zeitpunkt des Deckens betrachtet. Es liegt in seiner Verantwortung, sich mindestens alle zwei Jahre fachlich weiterzubilden. Der Nachweis über diese Weiterbildung muss jedem Deckantrag beigefügt werden.

2.2. Sondergenehmigung

Blond-Blond- und Schwarz-Schwarz-Verpaarungen sind nur mit einer Sondergenehmigung gestattet. Diese Genehmigung wird von der Zuchtleitung in Abstimmung mit dem Vorstand erteilt.

2.3. Mieten von Zuchthündinnen

Das Mieten von Zuchthündinnen stellt eine Ausnahme dar und ist nur zweimal mit derselben Hündin möglich. Es erfordert die vorherige Zustimmung der Zuchtleitung.

Der Mietvertrag muss bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung dem Zuchtleiter vorgelegt werden. Die Hündin sollte vom Decktag an bis zur Wurfabnahme im Besitz des Mieters bleiben. Dies ist vom zuständigen Zuchtwart zu überprüfen und zu bestätigen.

2.4. Verkauf von Welpen

Die Abgabe der Welpen erfolgt zu einem Preis von mindestens 1400 €.

Die Abgabe der Welpen erfolgt frühestens nach der abgeschlossenen 8. Lebenswoche.

Für den Verkauf von Welpen ins Ausland sind die jeweiligen Einreisebestimmungen des Ziellandes zu beachten.

Nach dem Verkauf ist die Käuferliste unverzüglich an die Zuchtleitung und die Zuchtbuchstelle zu übermitteln.

2.5. Künstliche Besamung

Künstliche Besamung kann in Ausnahmefällen zur Verbesserung der Rasse angewendet werden, erfordert jedoch die Genehmigung durch die Zuchtleitung oder deren Stellvertreter.

Die künstliche Besamung darf nur erfolgen, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt und einen Wurf großgezogen haben.

Die erforderlichen Atteste sind nachfolgend dem Zuchtwart zur Prüfung zu übermitteln.

3. Zuchtberatung und Kontrolle

Der Zuchtleiter und die Zuchtwarte bieten allen Mitgliedern Unterstützung und Beratung in allen Belangen der Zucht und Aufzucht an. Zudem überwachen sie die Einhaltung der Vorgaben der Zuchtordnung.

3.1. Zuchtleiter

Der Zuchtleiter ist ein Mitglied des Vorstandes und trägt die Verantwortung für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten. Er ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, zu dokumentieren, auszuwerten und, wenn nötig, deren Bekämpfung einzuleiten. Die Zuchtleitung sorgt für die Kontrolle der Zucht sowie die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Züchtern. Sie legt die Zuchtrichtlinien fest, entwickelt Konzepte und Kriterien für Wurfabnahmen und führt die Anwendung der Zuchtwertschätzung fort. Mindestens einmal im Jahr erstattet der Zuchtleiter dem Vorstand Bericht.

Bei Wesensmängeln, körperlichen Defekten, Krankheiten oder dem Verdacht auf vererbbare, schwerwiegende Mängel sowie bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann die Zuchtleitung nach eigenem Ermessen die Zuchtzulassung vorübergehend oder dauerhaft einschränken oder verweigern. Der Vorstand ist unverzüglich zu informieren.

In Ausnahmefällen kann der Zuchtleiter in Absprache mit dem Vorstand, unter Berücksichtigung von Nutzen und Risiken für das Wohlergehen der Rasse, Ausnahmen von den Zuchtvorschriften genehmigen, wenn ein entsprechender Antrag von Deckrüdeneigentümern oder Züchtern gestellt wird.

Die Zuchtleitung ist auch für die Anleitung der Zuchtwarte verantwortlich. Den Anweisungen der Zuchtleitung oder ihrer Stellvertreter ist Folge zu leisten. Der Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter hat die Befugnis, züchterische Einzelentscheidungen zu treffen. Alle Züchter und Zuchtwarte sind an die Zuchtordnung sowie an die Weisungen des Zuchtleiters oder dessen Stellvertreters gebunden.

3.2. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind für die Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie fungieren als direkte Ansprechpartner für Züchter, Deckrüdenbesitzer und Halter. Zudem sind sie verpflichtet, an Fortbildungsmaßnahmen des HZV teilzunehmen.

Die Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten erfolgt durch den Vorstand. Alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die der Zuchtwart führt, einschließlich elektronischer Daten, gehören dem HZV und sind bei der Abberufung oder dem Verzicht auf das Ehrenamt unverzüglich und vollständig zurückzugeben. Eine weitere Nutzung dieser Daten ist dem ausgeschiedenen Zuchtwart nicht gestattet.

Die Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwarts sind:

- Mitgliedschaft im HZV
- Erfahrung in der Zucht
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- Fachwissen in der Welpenaufzucht sowie auf den Gebieten Genetik und Fortpflanzung
- Kenntnisse in der Hundehaltung
- Ausreichende praktische Erfahrung in der Durchführung von Wurfabnahmen

Um das Amt des Zuchtwarts auszuüben, ist sowohl eine theoretische als auch eine praktische Prüfung erforderlich. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtwart selbst. Die Zuchtwarte sind verpflichtet, die Zuchtordnung sowie die Weisungen der Zuchtleitung zu befolgen.

Zuchtwarte wirken beratend bei der Auswahl der Deckrüden, wobei der Deckantrag vom Hündinnenbesitzer an die Zuchtleitung gestellt werden muss. Darüber hinaus obliegt es dem Zuchtwart, vor dem ersten Belegen einer Hündin durch einen Erstzüchter eine Wurfstättenabnahme durchzuführen. Er trägt die Verantwortung für die Wurfbetreuung und ist verpflichtet, die Haltung, Ernährung und Unterbringung der Zuchttiere und Welpen zu überwachen sowie die Wurfabnahme durchzuführen.

Sollte sich die Haltung der Zuchttiere, Welpen oder Hunde mit Zuchtzulassung so verschlechtern, dass die Zuchtverwendung nicht mehr gerechtfertigt erscheint, muss der Zuchtwart dies dem Zuchtleiter unverzüglich melden.

Der Einsatz der Zuchtwarte wird von der Zuchtleitung oder deren Stellvertretern bestimmt, ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. Die Auslagen der Zuchtwarte werden vom HZV erstattet, wobei Art, Umfang und Höhe der Erstattung durch die jeweils geltende Gebührenordnung geregelt sind.

Zuchtwarte dürfen keine eigenen Würfe abnehmen. Zuchtstätten, die nach einem Standortwechsel oder einer Zuchtpause von 3 Jahren überprüft werden müssen, sind erneut vom Zuchtwart abzunehmen. Zuchtwarte sind an die Weisungen der Zuchtleitung gebunden.

3.2.1. Einschränkende Bestimmung

Zuchtwarte, die seit mehr als zwei Jahren nicht in ihrer Funktion tätig waren und nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, müssen eine Fortbildungsveranstaltung nachweisen. Zudem müssen sie eine Wurfbesichtigung, eine Wurfabnahme und eine Zwingerbesichtigung durchführen, die in Form einer Anwartschaft absolviert werden.

4. Zucht

4.1. Zuchtvoraussetzung

4.1.1. Allgemeines

Vereinsmitglieder, sowohl Hündinnen- als auch Deckrüdenbesitzer, dürfen nur im Einklang mit dieser Zuchtordnung und den entsprechenden Beschlüssen züchten.

Zuchttiere müssen im Besitz eines gültigen Ahnenpasses sein und eine Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) abgelegt haben. Sowohl Zuchttiere als auch Welpen müssen mit einem Chip gekennzeichnet sein.

Der Deckantrag muss spätestens sechs Wochen vor der erwarteten Läufigkeit bei der Zuchtleitung oder deren Stellvertretern eingereicht werden.

Ein Züchterseminar ist alle zwei Jahre zu aktualisieren und eine Kopie des Nachweises ist jedem Deckantrag beizufügen.

Zusätzlich muss eine Röntgenquote von 30% des letzten Wurfes vorgelegt werden, sofern der Wurf im röntgenfähigen Alter ist. Ist dies nicht der Fall, gilt die Röntgenquote von 30% des vorletzten Wurfes. Alternativ können auch 50% der beiden letzten Würfe im röntgenfähigen Alter berücksichtigt werden.

Vereinsmitglieder, die mit ihrer Hündin einen Wurf haben, sind verpflichtet, diesen der Zuchtbuchstelle des HZV zu melden. Eine Zucht des Hovawarts in einem anderen Verein ist in Kombination mit einer HZV-Mitgliedschaft nicht gestattet.

Vereinsmitglieder, die einen Deckrüden besitzen, dürfen ihn auch außerhalb des HZV einsetzen, sofern dies innerhalb des HZV genehmigt wurde. In diesem Fall ist jedoch die Zustimmung der Zuchtleitung erforderlich, um sicherzustellen, dass auch die zu deckende Hündin aus einem anderen Verein alle erforderlichen Zuchtvoraussetzungen erfüllt.

Der HZV erkennt die Zuchttauglichkeitsprüfungen, die bei Hunden in anderen Vereinen erfolgreich abgelegt wurden, an, wenn diese in den Verein des HZVs übernommen werden.

<u>Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung:</u>

Der Züchter muss über einen Zwingerschutz verfügen, der schriftlich bei der Zuchtleitung beantragt werden muss.

Es werden ausschließlich gesunde, verhaltenssichere und sozialverträgliche Rüden und Hündinnen zur Zucht zugelassen und eingesetzt.

Beide Zuchttiere müssen vor der Verpaarung gesund sein. Das HD-Ergebnis sowie der DM-Test (nicht erforderlich bei Hunden aus einer N/N & N/N-Verpaarung) von Laboklin müssen gemäß der HZV-Zuchtordnung vorliegen, ebenso wie die Zuchttauglichkeitsprüfung, die eine Verhaltens- und Phänotypbeurteilung umfasst.

Für alle vom Züchter gehaltenen Hunde sind angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eine Grundvoraussetzung.

Die Wurfstättenabnahme und die Bestätigung des Zwingernamens durch den HZV müssen vor dem ersten Belegen der Hündin abgeschlossen sein.

Die Sprunggebühr für den Deckakt wird durch die jeweils gültige Gebührenordnung geregelt und ist nach dem erfolgreichen Deckakt unmittelbar an den Deckrüdenbesitzer zu zahlen. Sollte die Hündin leer bleiben, ist ein einmaliges kostenfreies Nachdecken möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bei erneutem Leerbleiben der Hündin besteht nicht. Die Deckrüdengebühr pro eingetragene Welpen wird durch die jeweils gültige Gebührensatzung des HZV festgelegt.

4.1.2. Zuchtzulassung

Zuchttiere müssen frei von Hüftgelenksdysplasie (HD-A1, HD-A2, HD-B1 und HD-B2) sein.

Ab dem 1.1.2024 gilt zusätzlich, dass Zuchttiere weder Ellenbogendysplasie (ED) noch Osteochondrosis dissecans (OCD) aufweisen dürfen.

Der Nachweis ist vom Eigentümer der Zuchttiere gegenüber der Zuchtleitung und der Zuchtbuchstelle zu erbringen. Er erfolgt durch eine tierärztliche Untersuchung (Röntgenaufnahmen) sowie eine fachliche Beurteilung der Aufnahmen durch eine vom HZV benannte Stelle, die Mitglied im GRSK e.V. ist.

Die Kosten für die Untersuchung und Begutachtung trägt der Eigentümer des Hundes. Es ist nicht zulässig, dass Röntgenaufnahmen von mehr als 2 verschiedenen Tierärzten pro Hund eingereicht werden. Sollte es berechtigte Zweifel an der Korrektheit der HD-/ED-/OCD-Aufnahmen geben, ist die Erstellung eines Obergutachtens durch einen vom HZV beauftragten Gutachter zwingend erforderlich. Auch der Besitzer des Hundes kann ein Obergutachten beantragen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag beim HZV-Vorstand einzureichen.

Hunde mit dem HD-Ergebnis B dürfen ausschließlich mit einem Partner verpaart werden, der das Ergebnis HD-A vorweisen kann.

Das Mindestalter für die HD-/ED-/OCD-Untersuchung beträgt 12 Monate, wobei ein Alter von 15 bis 18 Monaten empfohlen wird. Im Sinne der Hüftgesundheit der Rasse sind Züchter angehalten, sicherzustellen, dass mindestens 30 Prozent der Nachzucht einer HD-Röntgenuntersuchung unterzogen werden oder insgesamt 50 Prozent der

letzten beiden Würfe. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, wird kein Deckschein ausgestellt.

Vor dem Zuchteinsatz muss das Genotyp-DM-Ergebnis vorliegen. Hunde mit Genotyp N/DM oder DM/DM dürfen nur mit einem Partner mit Genotyp N/N verpaart werden. Bei Hunden aus einer N/N & N/N-Verpaarung ist kein erneuter DM-Test erforderlich.

Sowohl Hündinnen als auch Deckrüden müssen vor dem Zuchteinsatz einen Zuchtzulassungsantrag bei der Zuchtleitung und der Zuchtbuchstelle einreichen.

4.1.3. Zuchtzulassung hinsichtlich erblicher Defekte

Wird ein Hovawart zur Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) vorgestellt und treten bei seinen Vorfahren oder Geschwistern vermehrt erbliche Defekte auf, kann die Zuchtleitung in Abstimmung mit dem Vorstand die Teilnahme an der ZTP verweigern.

Jegliche Manipulationen am äußeren Erscheinungsbild, wie etwa das Straffen offener Lefzen, sowie die Korrektur von Zahn- oder Kieferfehlstellungen, führen unweigerlich zum Ausschluss des Hundes von der Zucht.

4.1.3.1. Nicht zur Zucht zugelassen werden Hunde mit:

- Ab HD-C erfolgt ein Ausschluss von der Zucht.
- Hunde mit Augenerkrankungen wie Katarakt, Glaukom, PRA, Entropium, Ektropium, PHTVL ab Grad 2, primärer Linsenluxation oder anderen Augenerkrankungen, die die Lebensqualität stark beeinträchtigen, sind grundsätzlich von der Zucht ausgeschlossen.
- Herzerkrankungen jeglicher Art (z. B. Aortenstenose, Pulmonalstenose, Kardiomyopathien) führen ebenfalls zum Ausschluss.
- Ein Lebershunt, ob extra- oder intrahepatisch, schließt ebenfalls von der Zucht aus.
- Bei Auffälligkeiten an der Rute ist eine Röntgenaufnahme aus seitlicher und oberer Perspektive erforderlich, die von einem durch den HZI e.V. benannten Gutachter ausgewertet werden muss.
- Hunde mit Schilddrüsenerkrankungen wie Hypo- oder Hyperthyreose, nachgewiesen durch die Bestimmung der T3- und T4-Werte, sind nicht zuchttauglich.
- Eine OCD (betrifft Schulter-, Ellenbogen-, Knie-, Sprunggelenk oder Kreuzbein) schließt ebenfalls von der Zucht aus.
- Auch eine Ellenbogendysplasie (ED) führt zum Zuchtausschluss.

4.1.4. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden und Hündinnen dürfen erstmals zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie das Mindestalter von 24 Monaten erreicht haben (Stichtag: Decktag).

Die Zuchtverwendung endet:
• Für Rüden: keine Altersgrenze, sofern Gesundheit und Vitalität gewährleistet sind.
• Für Hündinnen: am Tag ihres 8. Geburtstags (Stichtag: Decktag).

4.1.5. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Das Höchstalter für den ersten Wurf einer Hündin beträgt 5 Jahre.

Eine Hündin darf pro Kalenderjahr nur einen Wurf haben (Stichtag: Wurftag). Nach einem Wurf sollte die erste Läufigkeit nicht zur Belegung genutzt werden; die Belegung ist erst ab der zweiten Läufigkeit nach dem Wurf wieder zulässig. Ausnahmen gelten für Hündinnen, die lediglich einmal jährlich läufig werden.

Zwischen zwei Würfen muss ein Mindestabstand von 12 Monaten eingehalten werden, gerechnet vom Decktag des ersten Wurfs bis zum Decktag des nächsten. Hat eine Hündin mehr als 8 Welpen aufgezogen, darf sie frühestens 12 Monate nach dem Wurfdatum erneut gedeckt werden.

Pro Zwinger sind maximal 2 Würfe im Jahr erlaubt, um eine optimale Aufzucht der Welpen sicherzustellen.

Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Zuchtleitung und den Vorstand.

Eine einmalige Wiederholung eines Wurfs mit dem gleichen Rüden ist zulässig.

4.1.6. Zucht mit mehreren Hovawart-Hündinnen

Wenn sich in einer Zuchtstätte mehrere Zuchthündinnen befinden – auch Hündinnen anderer Rassen im gleichen Haushalt – ist zwischen den Belegungen ein Mindestabstand von 9 Wochen einzuhalten.

4.1.7. Wurfstärke

Der Züchter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass auch bei großen Würfen eine optimale Versorgung gewährleistet und die Hündin entsprechend entlastet wird. Die Aufzucht von kranken oder lebensschwachen Welpen sollte jedoch vermieden werden.

4.1.8. Ammenaufzucht

Eine Ammenaufzucht ist zulässig, sofern die Amme ihren Wurf in einem maximalen Zeitabstand von einer Woche zur Mutterhündin geboren hat. Der Zuchtwart ist über die Ammenaufzucht zu informieren und hat deren Durchführung zu überwachen.

4.2. Zuchtveranstaltungen

4.2.1. Zweck

Zuchtveranstaltungen dienen der Selektion und Förderung eines einheitlichen Zuchtstandards hinsichtlich Erscheinungsbild und Verhalten besonders geeigneter Hovawarte. Dabei wird eine umfassende, standardisierte Beurteilung der Hunde durchgeführt.

Diese Veranstaltungen geben Einblick in die Einheitlichkeit der Zucht im HZV und zeigen das Leistungspotential der Zuchttiere auf.

Für die Teilnahme an einer Zuchtveranstaltung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Ahnentafel des Hundes
- ein Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung
- ein Nachweis oder eine Erklärung über eine bestehende Haftpflichtversicherung für den Hund
- eine Mitgliedsbescheinigung im HZV (nur bei der ZTP)

4.2.2. Arten der Zuchtveranstaltungen

Der Zuchtleiter, der stellvertretende Zuchtleiter und die Zuchtwarte bewerten die Ergebnisse der Zucht in folgenden Bereichen:

<u>Exterieur:</u> Der Hund muss dem FCI-Rassestandard des Hovawarts entsprechen.

<u>Wesen:</u> In verschiedenen Situationen wird die Wesensfestigkeit des Hundes getestet, um dessen Verhalten zu beurteilen.

Das Hauptziel der Zuchtveranstaltungen ist die Förderung der Zucht von reinrassigen, gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden.

Nachtzuchtbeurteilung (NZB):

Das Ziel dieser Beurteilung ist die Überprüfung des Exterieurs, einschließlich der Messung der Widerristhöhe und des Gangwerks. Alternativ wird sowohl das Wesen als auch das Erscheinungsbild des Hundes überprüft. Um die Qualität der Verpaarung zu bewerten, werden Züchter ermutigt, möglichst viele ihrer Nachzuchttiere des jeweiligen Wurfes zu der Veranstaltung einzuladen. Die detaillierten Schwerpunkte der Nachzuchtbeurteilung (NZB) werden in der Prüfungsordnung bzw. den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Das Mindestalter für die Teilnahme an der NZB beträgt 9 Monate. Teilnahmeberechtigt sind alle Hunde, die über eine Ahnentafel verfügen.

Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP):

Die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) beinhaltet eine gründliche Beurteilung des Wesens und des Erscheinungsbildes des Hundes, mit dem Ziel, die Qualität der Zuchttiere zu bewahren und zu verbessern, sowie Tiere, die für die Zucht ungeeignet sind, im Interesse der Rasse auszuschließen.

Bei nicht Bestehen der ZTP darf diese einmal wiederholt werden.
Die Prüfungsordnung bzw. die Ausführungsbestimmungen regeln die inhaltlichen Schwerpunkte der ZTP.

Das Mindestalter für die Teilnahme an der ZTP beträgt 18 Monate, und zugelassen sind ausschließlich Hunde, deren Eigentümer Mitglied im HZV sind.

Die Anforderungen an die Verhaltensbeurteilung orientieren sich an den jeweils gültigen Beurteilungsbögen des HZV.

Die Zuchtzulassung wird erst erteilt, wenn der Hund vom Zuchtleiter (oder dessen Stellvertreter) oder einer von ihm benannten qualifizierten Person im Hinblick auf das Exterieur bewertet wurde. Die dazu befähigten Personen müssen vorab bei der Zuchtleitung oder deren Stellvertretern abgefragt werden.

4.3. Deckakt

4.3.1. Allgemeines

Der Deckakt muss stets von den Eigentümern der Hündin und des Deckrüden oder deren Vertretern überwacht werden. Mindestens eine anwesende Person sollte über

ausreichende Zuchterfahrung verfügen. Falls dies nicht der Fall ist, muss ein erfahrener Züchter oder der Zuchtwart hinzugezogen werden, um gegebenenfalls Unterstützung zu leisten.

Deckrüden des Vereins sind grundsätzlich für bis zu vier Deckakte im Laufe ihres Lebens zugelassen, danach wird ein angepasstes Verfahren angewendet. Deckakte im Ausland oder außerhalb des Vereins werden nicht auf die Deckzahlbeschränkung der Rüden im HZV angerechnet. Für Deckakte mit vereinsfremden Hündinnen ist eine Genehmigung durch die Zuchtleitung oder die Zuchtbuchstelle erforderlich.

Das gleichzeitige Decken einer Hündin durch zwei verschiedene Rüden während ihrer Läufigkeit ist nicht gestattet.

4.3.2. Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Der Besitzer des Deckrüden muss vor dem Deckakt sicherstellen, dass die Hündin die Zuchtvoraussetzungen erfüllt und sich in einem deckbereiten Zustand befindet.

Es wird empfohlen, dass jeder Deckrüdenbesitzer ein Deckbuch führt, in dem folgende Informationen festgehalten werden:

- Datum des Deckakts
- Zuchtbuch- und Chipnummern von Deckrüde und Hündin
- Namen und Farben des Deckrüden und der Hündin, Zuchtbuchnummer sowie Angaben zur Zuchttauglichkeit
- Namen und Adressen der Besitzer von Rüde und Hündin
- Datum des Wurftages
- Ergebnisse des Wurfs

Der Deckrüdenbesitzer bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Deckschein, ob der Deckakt stattgefunden hat oder nicht (siehe Deckschein).

Die Höhe der Sprunggebühr wird durch die Gebührenordnung des HZV geregelt. Die Zahlung der Sprunggebühr ist nach dem erfolgreichen Deckakt vom Züchter sofort zu begleichen.

Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, den Weisungen des Zuchtleiters und der Zuchtwarte Folge zu leisten.

4.3.3. Pflichten des Hündinnenbesitzers

Der Hündinnenbesitzer muss vor dem Deckakt sicherstellen, dass der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllt. Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Zuchtwart des HZV Zugang zum Zwinger zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und den Anweisungen des Zuchtwartes zu folgen, die zur Umsetzung der Zuchtordnung und ihrer Anhänge dienen.

Der Deckschein muss innerhalb von sieben Tagen (unterschrieben von Züchter und Deckrüdenbesitzer) an die Zuchtleitung und Zuchtbuchstelle gesendet werden (postalisch oder als Scan), auch wenn kein Deckakt stattgefunden hat. Sollte die Hündin leer bleiben, muss dies der Zuchtleitung und der Zuchtbuchstelle innerhalb von fünf Tagen gemeldet werden.

Die Wurfmeldung (auf dem jeweils gültigen Formular, einschließlich der Welpennamen) muss innerhalb von zehn Tagen an die Zuchtbuchstelle und den Zuchtleiter gesendet werden (postalisch oder eingescannt).

Die Gebühr für den Solidaritätsfonds wird gemäß der gültigen Gebührenordnung gesondert in Rechnung gestellt.

Züchter sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse der Zuchtbuchstelle des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

Züchter sind an die Weisungen des Zuchtleiters und der Zuchtwarte gebunden.

Zwingerbuch

Es wird jedem Züchter empfohlen, ein Zwingerbuch zu führen, in dem alle relevanten Informationen zu Deckvorgängen, belegten Hündinnen und Deckrüden festgehalten werden.

Das Zwingerbuch sollte folgende Angaben zu den Zuchttieren enthalten:

- Ruf- und Zwingername
- Wurftag
- Zuchtbuch- und Transpondernummer
- Farbe
- Informationen zur Zuchttauglichkeit

- Abgelegte Prüfungen, falls vorhanden
- Name und Anschrift des Deckrüdenbesitzers
- Decktage
- Wurfergebnisse
- Verlauf der Trächtigkeit
- Wurfakt
- Entwicklung der Welpen von der Geburt bis zur Abgabe

Alle Würfe müssen dem zuständigen Zuchtwart, der Zuchtbuchstelle und der Zuchtleitung unverzüglich gemeldet werden (Wurfmeldung innerhalb von 10 Tagen). Ebenso ist der Deckrüdenbesitzer zu informieren.

4.3.4. Wurfabnahme

Die Wurfabnahmen werden ausschließlich von Zuchtwarten durchgeführt, und diese dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

Bei der Wurfabnahme erstellt der Zuchtwart ein Protokoll, das alle wichtigen Angaben zu den Welpen und dem gesamten Wurf enthält. Besonders berücksichtigt werden feststellbare Mängel und Zuchtausschlüsse. Der Züchter erhält eine Kopie dieses Berichts, ebenso wie der Welpenkäufer und der Deckrüdenbesitzer. Des Weiteren wird der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten einzelner Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben.

Die Wurfabnahme erfolgt ab der 8. Lebenswoche durch den zuständigen Zuchtwart. Alle Welpen müssen zu diesem Zeitpunkt mit einem Transponder gechippt sein. Für A- und B-Züchter ist eine Wurfbesichtigung in der ersten Lebenswoche vorgesehen, wenn diese gewünscht wird.

Die Kennzeichnung aller Welpen, die ins Zuchtbuch des HZV eingetragen werden, mit einem Microchip ist obligatorisch. Welpen, die nicht gekennzeichnet sind, dürfen nicht abgegeben werden.

Wenn der Zuchtwart den Wurf nicht abnehmen kann, beispielsweise weil die Welpen noch nicht gechipt oder untergewichtig sind, müssen die Fahrtkosten vom Züchter getragen werden.

Züchter sind verpflichtet, alle Würfe dem Zuchtbuchführer zur Eintragung zu melden, ebenso wie Totgeburten und Verendungen. Der Zuchtbuchführer erstellt die Ahnentafeln für den Wurf des Züchters, nachdem dieser die entsprechenden Gebühren gemäß der Gebührenordnung des HZV bezahlt hat.

Die Welpen müssen mindestens dreimal bis zur vollendeten 8. Lebenswoche gegen Spulwürmer entwurmt werden.

Der Züchter muss für alle Welpen einen EU-Impfpass vorlegen, der die erforderliche Grundimmunisierung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Parainfluenza) nachweist. Die Welpen dürfen frühestens mit dem Vollenden der 8. Lebenswoche abgegeben werden. Das Gewicht der Welpen bei der Wurfabnahme sollte bei Hündinnen das 13-fache und bei Rüden das 15-fache ihres Geburtsgewichtes betragen. Die Kosten für Impfung und Transponder dürfen dem Käufer nicht zusätzlich berechnet werden.

Der Verkauf an Zoohandlungen oder den gewerblichen Hundehandel ist nicht gestattet. Der Käufer wird auch im Kaufvertrag dazu verpflichtet, dies zu bestätigen.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu unterstützen, müssen Züchter nach der Abgabe der Welpen mit Zustimmung der Käufer deren Namen und Adressen an den Zuchtbuchführer weitergeben. Diese Regelung sollte im Kaufvertrag verankert werden.

In Ausnahmefällen kann ein Tierarzt das Wurfabnahmeprotokoll ausfüllen, wenn dies vom Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter festgelegt wird.

5. Zuchtbuch

Die Verantwortung für die Führung des Zuchtbuches und aller zugehörigen Unterlagen liegt beim Zuchtbuchführer. Alle Aufzeichnungen, auch in elektronischer Form, sind Eigentum des HZV und müssen bei einer Abberufung oder einem Verzicht auf das Ehrenamt vollständig und unverzüglich zurückgegeben werden. Ein Zurückbehandlungsrecht ist ausgeschlossen.

In das Zuchtbuch werden nur Hovawarte aufgenommen, deren Abstammung über mindestens 5 Ahnengenerationen lückenlos nachgewiesen werden kann. Die Eintragung von Hovawarten anderer Vereine ist möglich. Einträge in das Zuchtbuch können nur von Mitgliedern des HZV beantragt werden. Ein endgültiges oder

vorläufiges Zuchtverbot, das vom Zuchtleiter erteilt wurde, muss im Zuchtbuch vermerkt werden.

Auch wenn reinrassige Welpen aus Deckakten stammen, die gegen die Zuchtordnung verstoßen haben, werden diese im Zuchtbuch erfasst. Der Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen wird sowohl im Zuchtbuch als auch in der Ahnentafel der Welpen vermerkt mit dem Hinweis: „Entgegen der Zuchtordnung des HZV gezüchtet.“ Je nach Schwere und Relevanz des Verstoßes für die Zucht der Rasse können diese Hovawarte von der Zucht ausgeschlossen werden.

Im Zuchtbuch werden alle Würfe mit den dazugehörigen Welpen, sowie HD-/DM-Befunde und etwaige erbliche Krankheiten oder Defekte erfasst. Würfe und Hunde, deren Abstammung nicht eindeutig geklärt werden kann oder die von Elterntieren anderer Rassen abstammen, werden nicht in das Zuchtbuch aufgenommen.

Die Erstellung der Ahnentafeln obliegt dem Zuchtbuchführer.

6. Ahnentafel

Die Ahnentafel ist untrennbar mit dem Hund verbunden und dient als Nachweis der Abstammung über fünf Ahnengenerationen. Es wird sichergestellt, dass die Eintragungen in der Ahnentafel mit denen im Zuchtbuch übereinstimmen und vom Zuchtbuchführer unterschrieben sind.

Die Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht separat berechnet werden.

Der Eigentümer des Hundes oder der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete ist zum Besitz der Ahnentafel berechtigt. Geht die Ahnentafel verloren, wird sie für ungültig erklärt. Der Verlust muss durch eine eidesstattliche Erklärung des Eigentümers bestätigt werden. Der Zuchtbuchführer kann gegen Zahlung einer Gebühr eine Zweitschrift der Ahnentafel mit dem Vermerk “Zweitschrift” ausstellen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift wird die Ahnentafel für ungültig erklärt und eingezogen.

Jeder Eigentümerwechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers sowie der Adresse des Käufers vermerkt werden. Zudem muss die Zuchtleitung darüber informiert werden.

7. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des HZV festgelegt.

8. Schlussbestimmungen

Die Mitglieder des HZV sind dazu verpflichtet, sich eigenständig über den aktuellen Inhalt der Zuchtordnung zu informieren und sicherzustellen, dass sie die Zuchtvorschriften in ihrer Praxis einhalten.

Inkrafttreten 4. Jänner 2025